

Alte Fassung:

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten des Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Neue Fassung:

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten des Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung **und die Ruderordnung des RCS** ausschließlich geregelt.

Dient der Verdeutlichung der Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alte Fassung:

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über 10 Jahre auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.

Neue Fassung:

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person **jederlei (w/m/d)** Geschlechts über 10 Jahre auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.

Auf Grund von DSGVO und Antidiskriminierungsgesetz erforderlich

Alte Fassung:

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- b) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Neue Fassung:

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- b) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des **Vorstandes**.

Dient der Vereinfachung des Geschäftsablaufes.

Alte Fassung:

#### **§ 8 Ausschließungsgründe**

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Neue Fassung:

#### **§ 8 Ausschließungsgründe**

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der **Vorstand**. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss soll der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. **Gegen des Beschluss kann das Mitglied die Einberufung des Ehrenrates verlangen, welcher dann abschließend über den Ausschluss entscheidet.**

Dient der Vereinfachung des Geschäftsablaufes.

Alte Fassung:

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.  
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
  
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zur Zeit beim Gerling-Konzern / der ARAG abgeschlossenen Unfallversicherung.

Neue Fassung:

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.  
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder mit Vollendung des **16. Lebensjahres berechtigt, darunter kann das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden;**
  
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zur Zeit bei (...) der ARAG abgeschlossenen Unfallversicherung.

Anpassung an geänderte gesellschaftliche Entwicklung und dem Wegfall der Versicherung beim Gerling-Konzern.

Alte Fassung:

### **§10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Landesruderverbandes zu befolgen;
  
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;

Neue Fassung:

### **§10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung **und Ruderordnung** des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Landesruderverbandes zu befolgen;
  
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften **teilzunehmen**, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;

Auf Grund der Änderung von §4 erforderlich und Worteinfügung.

Alte Fassung:

### **§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme, Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Einberufung erfolgt durch die 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Neue Fassung:

### **§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder (...) haben eine Stimme, Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden **in Textform** unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand **in Textform** einzureichen.

Anpassung an geänderte rechtliche Voraussetzungen, damit z.B. Einladungen zur Hauptversammlung in Zukunft auch rechtssicher per E-Mail verschickt werden können, und nicht zwingend per Brief.

Alte Fassung:

### **§ 13 Aufgaben**

- a) c) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern

Neue Fassung:

### **§ 13 Aufgaben**

- c) Wahl von mindestens **2** Kassenprüfern

Dient der Vereinfachung bei Wahlen.

Alte Fassung:

### **§ 15 Vereinsvorstand**

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende – vertreten gemeinsam den Verein.

Neue Fassung:

### **§ 15 Vereinsvorstand**

**Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.**

Dient der Vereinfachung des Geschäftsablaufes. Dadurch müssen nicht immer zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig anwesend sein, bei Rechtsgeschäften des Vereins.

Alte Fassung:

### **§ 17 Ehrenrat**

Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Neue Fassung:

### **§ 17 Ehrenrat**

Sie werden **bei Bedarf** von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Dient der Vereinfachung des Geschäftsablaufes.

Alte Fassung:

### **§ 18 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

Er entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

Neue Fassung:

### **§ 18 Aufgaben des Ehrenrates**

(Er entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.) gestrichen

Anpassung wegen der Änderung von §8.

Alte Fassung:

### **§ 22 Gemeinnützigkeit**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwa bestehender Verbindlichkeiten dem Landheimverein der Sophienschule zu. Falls der Landheimverein im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks nicht mehr bestehen sollte, ist das Vermögen anderweitig für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Neue Fassung:

### **§ 22 Gemeinnützigkeit**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwa bestehender Verbindlichkeiten dem **Bund der Ehemaligen** der Sophienschule zu. Falls der **Bund der Ehemaligen** im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks nicht mehr bestehen sollte, ist das Vermögen anderweitig für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Anpassung, da es den Landheimverein der Sophienschule nicht mehr gibt.